

Beitragssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 02.11.2021.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge gemäß § 29 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) diese Beitragssatzung.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind nach Mitgliedsstatus und Tätigkeitsarten wie folgt gestaffelt:

1. Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure/ -innen)
2. Freiwillige Mitglieder
Selbständige und Leitende Angestellte
Nichtleitende Angestellte und Beamte/ -innen
Berufseinsteiger/ -innen

- (3) Die Höhe der Beiträge wird jeweils im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr festgelegt, über den die Vertreterversammlung beschließt.
- (4) Es wird ein Zuschlag zum Beitrag erhoben, sofern zum Zeitpunkt der Beitragserhebung kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Höhe des Zuschlags wird jeweils im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr festgelegt.
- (5) Von Beratenden Ingenieuren/ -innen wird neben dem Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag nach der Anzahl der Mitarbeitenden erhoben.

Als Mitarbeitende gelten alle Beschäftigten des Mitglieds oder seiner Gesellschaft, die am 01.10. des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sind, außerdem alle Mitgesellschafter/ -innen des Mitglieds, die weder Pflicht- noch freiwilliges Kammermitglied sind, nicht jedoch Auszubildende. Es werden maximal 30 Beschäftigte und Mitgesellschafter/ -innen berücksichtigt.

- (6) Sind mehrere Mitgesellschafter/ -innen einer Gesellschaft Beratende Ingenieure/ -innen, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Sie sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Zusatzbeitrages verpflichtet.
- (7) Zur Festsetzung des Jahresbeitrags für Selbständige reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit als

Nebentätigkeit ausgeübt wird. Als leitend gelten Angestellte, die Geschäftsführer/ -in oder Prokurist/ -in sind.

- (8) Als Berufseinsteiger/ -innen gelten Ingenieure/ -innen nach Abschluss ihres Studiums in den ersten zwei Jahren ihrer beruflichen Tätigkeit.
- (9) Anträge und sonstige Angaben des Mitglieds nach dieser Satzung bedürfen der Textform.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Zur Entscheidung über die Beitragshöhe kann die Ingenieurkammer geeignete Nachweise vom Mitglied verlangen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.01. eines Jahres, jedoch frühestens mit Zugang des Beitragsbescheids fällig. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft bis 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, wird der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Beitragsänderung

- (1) Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der Erhebung bei Beginn der Mitgliedschaft oder nach den danach mitgeteilten beitragsserheblichen Veränderungen.
- (2) Änderungen der Zahl der Mitarbeitenden und sonstige Veränderungen sind vom Mitglied spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags mitzuteilen. Eine Reduzierung des Beitrags gilt bei verspäteter Mitteilung erst ab dem darauffolgenden Jahr.
- (3) Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart im Laufe des Jahres, gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des Folgemonats, frühestens jedoch mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats.
- (4) Im Übrigen gilt § 2.

§ 4 Beitragsreduzierung

- (1) Die Hälfte des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Mitglied
 1. im Beitragsjahr voraussichtlich unter 35.000 € Einkünfte erzielt,
 2. sich im Beitragsjahr oder bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. des Vorjahres erstmalig selbständig gemacht hat oder
 3. als Beratende/ -r Ingenieur/ -in in einer weiteren Ingenieurkammer eingetragen ist.
- (2) Ein Viertel des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung erwerbslos ist oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen seine berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben hat.
- (3) Mindestens drei Viertel des Jahresbeitrags werden erhoben, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung Mitglied einer weiteren berufsständischen Kammer ist und hinsichtlich der Beitragsreduzierung Gegenseitigkeit besteht. Der Beitrag für nichtleitende Angestellte ist hiervon ausgenommen.
- (4) Die Reduzierung des Jahresbeitrags ist mindestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (5) Ist die berufliche Tätigkeit nicht aus Alters- oder Gesundheitsgründen vollständig aufgegeben worden, ist für jedes Jahr gesondert ein Antrag auf Beitragsreduzierung zu stellen.

§ 5 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer kann den Beitrag auf Antrag je nach Lage des Einzelfalls stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung des Beitrages wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag ist zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
- (2) Auf den Jahresbeitrag kann die Ingenieurkammer ganz oder teilweise verzichten, wenn seine Beitreibung unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder dies sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung in der Fassung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Auszug aus der Wirtschaftssatzung 2024

§ 2 Beitrag



Zur Deckung des Finanzbedarfs werden die Mitgliedsbeiträge zur Ingenieurkammer Niedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Beratende Ingenieure/ -innen	
Grundbeitrag	586 Euro
Zusatzbeitrag nach der Anzahl der Mitarbeitenden pro Mitarbeitendem/ -r	76 Euro
Freiwillige Mitglieder	
Selbständige und Leitende Angestellte	336 Euro
Nichtleitende Angestellte und Beamte / -innen	96 Euro
Berufseinsteiger/ -innen	25 Euro

Es wird ein Zuschlag zum Beitrag erhoben sofern zum Zeitpunkt der Beitragserhebung kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Auf seine Erhebung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 verzichtet.